

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Monika Schaal, Ole Thorben Buschhüter, Anne Krischok,
Michael Neumann, Ties Rabe, Carola Thimm (SPD) und Fraktion vom 07.06.10**

und Antwort des Senats

**Betr.: Hamburger Klimaschutzkonzept 2007 – 2012 (II):
Maßnahmen im Handlungsfeld Energie**

Der Senat hat der Hamburgischen Bürgerschaft in der vergangenen Legislaturperiode mit der Drs. 18/6803 das Klimaschutzkonzept 2007 – 2008 vorgestellt, das Ende 2008 zunächst mit der Drs. 19/1752 für den Haushaltsplan 2009/2010 und Ende 2009 mit der Drs. 19/4906 erneut fortgeschrieben wurde. Zu den ursprünglich in der Drs. 18/6803 geplanten 204 klimaschutzrelevanten Maßnahmen kamen bei gleichbleibender Mittelhöhe mit der Drs. 19/1752 weitere 83 Maßnahmen hinzu. Die Zahl der in Drs. 19/1752 beschriebenen Maßnahmen wurde nun mit der zweiten Fortschreibungsdrucksache 19/4906 noch einmal auf insgesamt 361 Maßnahmen erhöht.

Angesichts der Fülle von Maßnahmen wurden im Umweltausschuss eher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Klimaschutzkonzept beraten, eine fachliche Besprechung einzelner Themenbereiche fand noch nicht statt.

Die Bundesregierung hat sich ebenso wie Hamburg vorgenommen, die CO₂ Emissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 sogar um 80 Prozent gegenüber 1990 zu mindern. Ein wichtiger Ansatzpunkt für Einsparung und Vermeidung von CO₂ ist die Bereitstellung von Energie. So wird in der Fortschreibungsdrucksache zum Klimaschutzkonzept (Drs. 19/4906) zu Recht formuliert, dass die anspruchsvollen CO₂-Minderungsziele nur erreicht werden, wenn in Hamburg in großem Umfang CO₂-freie oder zumindest CO₂-arme Energie für Strom und Wärme eingesetzt wird. Die Energieversorgung der Stadt muss daher klimafreundlicher gestaltet werden.

Da der Freien und Hansestadt Hamburg in der Energiepolitik nur wenige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die Gründung von HAMBURG ENERGIE durch die Hamburger Wasserwerke ein Schritt in die richtige Richtung. Doch der Weg vom reinen Stromhändler zum stadteigenen Energieversorger ist noch weit und muss konsequent gegangen werden. Die Stationen sind vorgezeichnet durch die bestehenden Konzessionsverträge mit Vattenfall und E.ON, die 2014 auslaufen beziehungsweise gekündigt werden müssen. In diesem Zusammenhang muss auch die Entscheidung über die Rekommunalisierung der Versorgungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme getroffen werden.

Ferner stehen eine Reihe von gesetzlichen Neuerungen und technischen Möglichkeiten offen, die eine Modernisierung der Netze und eine effizientere Energieverwendung und -erzeugung ermöglichen und gleichzeitig erfordern.

Eine konsequente Einsparung und Verminderung von CO₂ ist verbunden mit einer Einsparung und Verringerung des Energieverbrauchs beziehungsweise der Substitution von fossilen und atomaren Brennstoffen durch Erneuerbare Energie (EE). Diese Energiewende ist aus Gründen des Klimaschutzes, aber auch aus Gründen des Ressourcenschutzes notwendig, denn Öl, Gas, Uran und auch Kohle sind endlich. Ziel ist eine sichere, saubere und wirtschaftliche Energieversorgung.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Anteil der EE von aktuell 16 Prozent bis 2020 auf wenigstens 30 Prozent steigt und so den heutigen Anteil von Kernenergie sukzessive ersetzen kann. Schon heute sind im Norddeutschen Raum die AKW Brunsbüttel und Krümmel aufgrund von nicht behobenen Pannen seit über zweieinhalb Jahren vom Netz. Das AKW Stade ist seit 2003 abgeschaltet und wird demontiert. Aufgrund der immensen Zuwächse an EE an und vor der Küste ist weder Strommangel noch eine Stromlücke erkennbar.

Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. verzeichnet regelmäßig Überschüsse in der Energieproduktion. Deutschland ist ein Energieexportland, obwohl zahlreiche geplante Kohlekraftwerke aus unterschiedlichsten Gründen in Deutschland – vor allem in Norddeutschland – nicht realisiert werden.

Mit der oben genannten Drucksache zeigt der Senat aktuelle Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiepolitik auf. Dazu ergeben sich Nachfragen.

I. HAMBURG ENERGIE (HHE)

HHE wurde laut Drs. 19/4845 ohne Senatsbefassung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH gegründet. Die Bürgerschaft wurde nicht informiert. Eine Befassung im Parlament wurde erst aufgrund von Initiativen der SPD möglich. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist nur mittelbar an HHE beteiligt. Als Unternehmenszweck wurde angegeben: Versorgung der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg mit Energie einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Das Unternehmen plant, errichtet und betreibt kommunale Infrastrukturen. Das Unternehmen soll Aufgaben der Daseinsvorsorge übernehmen und wird sein wirtschaftliches Handeln daran ausrichten. Es ist dem Klimaschutz verpflichtet und richtet seine Gesellschaftspolitik daran aus. Das Unternehmen bietet klimafreundlichen Strom (atom- und kohlefrei) am Markt an.

1. *Warum wurde der Senat mit der Gründung von HHE nicht befasst und die Bürgerschaft nicht aktiv informiert?*

Entfällt. Der Senat wurde in seiner Sitzung am 12. Mai 2009 mit der Gründung von HAMBURG ENERGIE befasst. Insoweit ist die tabellarische Aufstellung in Drs. 19/4845 in diesem Punkt nicht vollständig. Am 9. Juni 2009 hat sich der Umweltausschuss der Bürgerschaft mit der Gründung von HAMBURG ENERGIE befasst.

- a. *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Gründung durch Hamburg Wasser?*

Die Gründung erfolgte durch die Hamburger Wasserwerke GmbH auf der Grundlage ihres Gesellschaftervertrags sowie § 65 LHO.

- b. *Inwiefern ist die Freie und Hansestadt Hamburg mittelbar an HHE beteiligt?*

Die HAMBURG ENERGIE GmbH ist ein Unternehmen, deren Gesellschafterin allein die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) ist, deren Gesellschafter wiederum mit 94,9 Prozent die „HWW-Beteiligungsgesellschaft mbH“ und mit 5,1 Prozent die „HGV-Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH“ sind.

Die HGV ist eine hundertprozentige Tochter der Stadt Hamburg, die „HWW-Beteiligungsgesellschaft mbH“ ist wiederum eine hundertprozentige Tochter der HGV.

2. *Wie viele Kunden konnte HHE seit seiner Gründung gewinnen?*
 - a. *Wie viele Kunden können inzwischen beliefert werden?*
 - b. *Wie hoch ist der Anteil der Neukunden, die von Vattenfall zu HHE gewechselt sind?*

HAMBURG ENERGIE hat bisher über 10.000 Privatkunden gewonnen, von denen gut drei Viertel beliefert werden. Davon stellen ehemalige Kunden von Vattenfall die im Hamburger Stadtgebiet mit Abstand größte Kundengruppe dar. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. e.

- c. *Unterscheidet HHE zwischen privaten Haushaltskunden und „Geschäftskunden“?*

HAMBURG ENERGIE differenziert zwischen Privatkunden und Geschäftskunden.

- d. *Wenn ja, welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls bei den Lieferbedingungen und Preisen?*

Die Bedingungen unterscheiden sich im Wesentlichen durch die gesetzlichen Vorgaben wie zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz und Verbraucherschutzvorschriften. Verträge mit Geschäftskunden sind Einzelverträge und werden individuell vereinbart.

- e. *Wie viele Geschäftskunden konnte HHE gegebenenfalls bereits gewinnen?*

Anzahl, Inhalt und Umfang von Vertragsabschlüssen dieses im Wettbewerb stehenden öffentlichen Unternehmens lassen Rückschlüsse für Wettbewerber im Hinblick auf die Geschäftsstrategien von HAMBURG ENERGIE zu und können die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb schwächen. Der Senat sieht von einer Veröffentlichung der Zahlen ab.

- f. *Welche öffentlichen Einrichtungen beliefert HHE inzwischen mit Strom und Gas?*

HAMBURG ENERGIE beliefert circa 2.560 öffentliche Einrichtungen/Verbrauchsstellen mit Gas. Eine Stromlieferung durch HAMBURG ENERGIE erfolgt nicht.

3. *Wie stellt HHE zurzeit sicher, seine Kunden nur mit atom- und kohlefreiem Strom zu beliefern?*

HAMBURG ENERGIE plant, seinen Strom zukünftig zu 50 Prozent aus eigenen Anlagen zu beziehen. Derzeit sind verschiedene Erzeugungsanlagen in der Realisierung und Projektierung, wobei bereits eine Photovoltaikanlage auf dem Energieberg in Georgswerder in Betrieb genommen wurde.

Zurzeit wird der atom- und kohlefreie Strom noch von Dritten bezogen. Hierbei ist zwischen den verschiedenen Tarifen zu unterscheiden. Für den Premiumtarif „HORIZONT“ wird der Strom direkt aus Windkraftanlagen aus der Region Hamburg bezogen. Hierfür wurden Stromlieferverträge mit den Anlagenbetreibern abgeschlossen.

Für den Wettbewerbstarif „TOR ZUR WELT“ wird der Strom aus europäischen Wasserkraftanlagen bezogen. Hierfür wurden ebenfalls Stromlieferverträge mit den Anlagenbetreibern abgeschlossen.

4. *Bietet HHE seinen Kunden neben der Bereitstellung von Strom weitere Dienstleistungen an?*

Ja.

- a. *Wenn ja, welche?*

Portfoliomanagement und EU-weite Ausschreibungen für Hamburger öffentliche Einrichtungen, Contracting, Energieeinsparberatung für Privatkunden und Dienstleistungen

gen von HAMBURG ENERGIE SOLAR GmbH zur Installation von größeren Photovoltaikanlagen.

Siehe im Übrigen Antwort zu 9. a., 9. c. und 10.

- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Ist gegebenenfalls ein Dienstleistungsangebot geplant?*
- d. *Wenn ja, welches und ab wann?*

Entfällt.

- 5. *Im Gegensatz zu anderen Energieversorgern beziehungsweise Stromhändlern wirbt HHE damit, auf eine Preisanhebung verzichtet zu haben und den Preis ein Jahr konstant zu halten. Wie hoch ist der Preis?*

Für das Privatkundenprodukt „TOR ZUR WELT“ beträgt der Grundpreis/Monat 6,19 Euro und der Arbeitspreis/Kilowattstunde 19 Cent. Für das Privatkundenprodukt „HORIZONT“ beträgt der Grundpreis/Monat 6,19 Euro und der Arbeitspreis/Kilowattstunde 21,60 Cent.

- a. *Bietet HHE seinen Kunden noch – wie ursprünglich geplant – unterschiedliche Produkte an?*

Ja.

- b. *Wenn ja, welche sind das und wie unterschieden sie sich?*

Siehe Antwort zu 3.

- c. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

- 6. *HAMBURG ENERGIE versorgt seit Anfang des Jahres die Freie und Hansestadt Hamburg mit Gas. Dazu hat keine Ausschreibung stattgefunden.*

- a. *Warum fand vor der Übernahme der Gasversorgung durch HHE keine Ausschreibung statt?*
- b. *Warum hat der Senat die zuständige Behörde beauftragt, die HAMBURG ENERGIE GmbH (HAMBURG ENERGIE) ohne öffentliche Ausschreibung mit der Gaslieferung zu beauftragen (siehe Drs. 19/5661)?*

Mit HAMBURG ENERGIE besteht in Hamburg wieder ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Im Übrigen siehe Drs. 19/5661.

- c. *Aus welchen Gründen ist die ohne vorangegangene Ausschreibung erfolgte Gasversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg durch HHE nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde rechtmäßig?*
- d. *Wie stellen sich insoweit die rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen dar?*
- e. *Was sind die Voraussetzungen eines „In-House-Geschäfts“, wo sind diese Voraussetzungen geregelt, welche Konsequenzen hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen und aus welchen Gründen lagen diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vergabe der Gaslieferungsleistung an HAMBURG ENERGIE aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde vor (siehe Drs. 19/5661)?*

Vor der Beauftragung von HAMBURG ENERGIE bedurfte es nicht der Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den Vorschriften der VOL A, da die Voraussetzungen, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) für die verfahrensfreie Zulässigkeit von In-house-Geschäften formuliert hat (Entscheidung vom 11. Mai 2006 – C 340/04 Carbotermo), hier erfüllt sind. Der EuGH nennt folgende Kernvoraussetzungen:

- Das beauftragte Unternehmen wird vom öffentlichen Auftraggeber wie eine eigene Dienststelle kontrolliert und
- es erzielt seine Umsätze im Wesentlichen im Geschäft mit dem öffentlichen Auftraggeber.

HAMBURG ENERGIE ist eine hundertprozentige Tochter der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW). Hamburg, als mittelbare Inhaberin aller Geschäftsanteile von HAMBURG ENERGIE, beherrscht das Unternehmen durch mittelbare und unmittelbare Ausübung der Gesellschafterrechte wie eine eigene Dienststelle. Darüber hinaus bestand jedenfalls zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung der wesentliche Teil der Geschäftstätigkeit von HAMBURG ENERGIE in der Lieferung von Energie an Hamburg und hamburgische Einrichtungen.

- f. *Sind gegenüber dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der ohne vorangegangene Ausschreibung erfolgten Gasversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg durch HHE vorgetragen worden?*

Wenn ja, wer hat welche Bedenken vorgetragen und wie wurden sie im Einzelnen begründet?

Vonseiten der Gasversorger sind keine Bedenken geäußert worden.

Die Handelskammer Hamburg äußerte im Nachhinein Bedenken und begründete dies damit, dass sich HAMBURG ENERGIE nach der von ihr dargestellten Unternehmensstrategie auf dem frei zugänglichen Energiemarkt bewege.

- g. *Hat HHE seinerseits die zur Belieferung der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlichen Gasmengen ausgeschrieben?*

Wenn ja: Wann, in welcher Form, aufgrund welcher Vorschriften und zu welchen Bedingungen?

Wenn nein: Warum nicht und wie sichert sich HHE die erforderlichen Gasmengen?

7. *Welcher Vorteil besteht für die Freie und Hansestadt Hamburg, ihren Gasbedarf bei HHE zu decken?*

Siehe Drs. 19/5661.

8. *Plant HHE, Hamburger Privat- und Gewerbekunden mit Gas zu beliefern?*

Ja.

- a. *Wenn ja, ab wann?*

Der Marktstart für die Belieferung von Privatkunden mit Gas ist zum 1. Oktober 2010 geplant.

Der Marktstart für Gewerbekunden wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 erfolgen.

- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

9. *Ist darüber entschieden, ob die Freie und Hansestadt Hamburg – wenn die Bündelverträge mit Vattenfall auslaufen – ihren Strom auch bei HHE bezieht?*

Ja.

- a. *Wenn ja, wie ist die Entscheidung ausgefallen?*

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird ihren Strombedarf mit Unterstützung von HAMBURG ENERGIE europaweit ausschreiben. HAMBURG ENERGIE ist dabei umfassender Dienstleister für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und die Abwicklung der Lieferungen.

- b. *Wenn nein, warum nicht und wann soll die Entscheidung getroffen werden?*

Entfällt.

- c. *Wird die Freie und Hansestadt Hamburg den potenziell insoweit anstehenden Anbieterwechsel auch ohne Ausschreibung vornehmen?*

Siehe Antwort zu 9. a.

- d. *Wenn ja, wie stellen sich hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Ausschreibung insoweit die rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen dar?*

Entfällt.

- e. *Wenn nein, warum nicht?*

Anders als bei der Gasbeschaffung lassen die Rahmenbedingungen bei der Strombeschaffung derzeit kein Inhouse-Geschäft mit HAMBURG ENERGIE zu, sodass eine europaweite Ausschreibung erforderlich wird.

10. *Welchen Vorteil hat die Freie und Hansestadt Hamburg, ihren eigenen Strombedarf bei HHE zu decken?*

Siehe Antwort zu 9. a.

11. *HHE hat vor, eigene Erzeugungskapazitäten aufzubauen.*

- a. *Welche Pläne über welche zu errichtenden Kapazitäten und welche einzelnen Anlagen gibt es?*
b. *Welche Summe wird HHE investieren (bitte insgesamt und nach einzelnen Anlagen getrennt angeben)?*
c. *Welche Grundstücke sind dazu gesichert?*
d. *Welcher Zeitplan besteht?*
e. *Welche Anlagen werden im Einzelnen zurzeit errichtet und wo?*
f. *Welche eigenen Anlagen werden zurzeit im Einzelnen betrieben?*

12. *Welche kommunale Infrastruktur plant, errichtet und betreibt HHE zurzeit?*

Siehe Anlage. Mit den Projekten werden knapp 40 Millionen Euro investiert. Eine Aufschlüsselung der genauen projektbezogenen Investitionssummen würde Rückschlüsse auf innerbetriebliche Kalkulationen von HAMBURG ENERGIE sowie seiner Vertragspartner ermöglichen und die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb gefährden, sodass der Senat von einer Aufschlüsselung absieht.

13. *Was ist im Einzelnen unter dem für HHE angegebenen Unternehmenszweck der Übernahme von „Aufgaben der Daseinsvorsorge“ und der daran orientierten Ausrichtung des wirtschaftlichen Handelns zu verstehen?*

Mit Aufgaben der Daseinsvorsorge werden solche Tätigkeitsbereiche beschrieben, die der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Leistungen – wie zum Beispiel mit Energie – dienen. Städtische Unternehmen sind traditionell im Bereich der Daseinsvorsorge tätig. Diese fußt auf dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung und der Orientierung am Gemeinwohl. Über die klassischen unternehmerischen Ziele der Gewinnerzielung hinaus sind diese Unternehmen den Interessen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise im Klima- und Ressourcenschutz, bei der Preisstabilität, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Steigerung regionaler Wertschöpfung, verpflichtet. Durch die Reinvestition der erzielten Gewinne vor Ort wird das städtische Vermögen erhalten und gemehrt. Kommunale Unternehmen schaffen zudem die Voraussetzung für eine regionale Energiepolitik mit einer demokratisch legitimierten Steuerung und Kontrolle.

14. Welche Rolle wird HHE bei einer Rekommunalisierung der Netze und oder dem Aufbau von Stadtwerken spielen?

Abschließende Entscheidungen hat der Senat hierzu nicht getroffen.

II. Kosten und Konsequenzen einer öffentlichen Verfügung über die Energienetze

In der Drs. 19/4906 werden Ausführungen zur Vorbereitung der Netzübernahme gemacht, wozu sich weitere Fragen ergeben.

1. Welche Optionen für die Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg über die Energienetze werden zurzeit durch eine von der Fachbehörde eingesetzte Projektgruppe und interne Lenkungsgruppe geprüft?

Der Auftrag umfasst die Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Chancen und Risiken einer Übernahme aller Netze durch die Stadt oder ein städtisches Unternehmen; die Ausarbeitung einer Konzeption für die Übernahme insbesondere des Gas- und Fernwärmenetzes und der Koordination der Energienetze unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit, gegebenenfalls mit Beteiligung Dritter sowie die Beschaffung der notwendigen Informationen von den derzeitigen Konzessionsnehmern.

a. Welche Fachbehörde ist federführend?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

b. Wann und von wem wurde die Projektgruppe eingesetzt, wer gehört ihr an und welche genaue Aufgabe hat sie?

c. Wann und von wem wurde die Lenkungsgruppe eingesetzt, wer gehört ihr an und welche genaue Aufgabe hat sie?

d. In welchem Verhältnis stehen Projekt- und Lenkungsgruppe?

Die Einsetzungsverfügung erfolgte am 12. September 2008 durch die Leitung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Projektgruppe besteht im Kern aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Naturschutz und Ressourcenschutz und des Rechtsamtes der BSU; sie steht im Austausch mit Vertretern der SK, FB und BWA.

Die Projektgruppe hat in Bezug auf den genannten Prüfauftrag die Aufgabe, alle notwendigen Voraussetzungen bis 2012 zu schaffen, um eine sachgerechte Entscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg über den Umgang mit den Energienetzen für Strom, Gas und Fernwärme nach Auslaufen beziehungsweise Beendigung der Konzessionsverträge bis Ende des Jahres 2014 zu ermöglichen. Insbesondere zur Herstellung der dafür erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ist zu klären und darzulegen, welche Vor- und Nachteile in technischer, juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht bezüglich der Varianten erneute Vergabe oder Übernahme der Energienetze für Strom, Gas und Fernwärme durch die Freie und Hansestadt Hamburg bestehen.

Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, das Projekt zu lenken und besteht aus Mitgliedern der Behörden- und Amtsleitung und Vertretern der betroffenen Fachämter.

e. Wann werden die Prüfungen voraussichtlich abgeschlossen sein?

Der Abschluss der Prüfungen hängt unter anderem davon ab, ob und zu welchem Zeitpunkt technische und betriebswirtschaftliche Informationen zu den Netzen von den derzeitigen Konzessionsnehmern bereitgestellt werden und kann daher nicht genau benannt werden.

2. Um eine erste Einschätzung zur Realisierbarkeit einer Netzübernahme zu erhalten, wurden zwei Machbarkeitsstudien von externen energiewirtschaftlichen Beratern erstellt:

- *„Kommunalisierung der Energienetze auf dem Gebiet der FHH“ und*

- *„Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung und Gründung kommunaler Stadtwerke“.*

a. *Wer hat die Studien erarbeitet?*

Die Machbarkeitsstudie „Kommunalisierung der Energienetze auf dem Gebiet der FHH“ wurde durch die „Göken, Pollak und Partner Wirtschaftsprüfung und Beratung, Bremen“ erstellt.

Die Machbarkeitsstudie „Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung und Gründung kommunaler Stadtwerke“ wurde erstellt durch die „LBD-Beratungsgesellschaft mbH, Berlin.“

b. *Welcher Untersuchungsauftrag lag den Studien jeweils zugrunde?*

Die Untersuchungsaufträge wurden durch die Projektgruppe im Rahmen der beauftragten energiewirtschaftlichen Beratungsleistung als schriftliche Expertisen im laufenden Prozess beauftragt.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie „Kommunalisierung der Energienetze auf dem Gebiet der FHH“ sollten die Handlungsoptionen, die sich der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit den auslaufenden Konzessionsverträgen anbieten, untersucht und bewertet, sowie überschlägig die Wirtschaftlichkeit möglicher Netzübernahmen beschrieben werden.

Für die Machbarkeitstudie „Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung und Gründung kommunaler Stadtwerke“ sollten die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Rekommunalisierung untersucht und im Zusammenhang mit der Gründung kommunaler Stadtwerke bewertet werden.

c. *Liegen die Ergebnisse der Studien bereits vor?*

Ja.

d. *Wenn nein, wann werden die Ergebnisse erwartet?*

Entfällt.

e. *Wenn ja, wem stehen sie zur Verfügung und was sind die jeweils wichtigsten Ergebnisse der Studien?*

Die Studien stehen den betroffenen Behörden zur Verfügung.

Hierbei handelt es sich um Auffassungen der Gutachter, die vom Senat keiner Bewertung unterzogen wurden.

f. *Wem werden die Ergebnisse der Studien vorgestellt und in welcher Form werden sie auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein?*

Die Machbarkeitstudien wurden behördenintern vorgestellt. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung des Senats und sind daher weder im Wortlaut noch in einer Zusammenfassung für eine Veröffentlichung vorgesehen.

3. *Der Senat wird seine Entscheidung über eine mögliche Rekommunalisierung der Netze auf der Basis von Daten zur Ermittlung der Netzwerte und der Ermittlung der Kosten für einen Netzerwerb vom Konzessionsnehmer treffen.*

a. *Stehen die genannten Daten bereits zur Verfügung?*

Nein.

b. *Wenn nein, wann werden sie voraussichtlich zur Verfügung stehen?*

Die Daten zur vorläufigen Wertermittlung des Gasnetzes werden in dem in der Antwort zu 18. d. der Großen Anfrage 19/1884 beschriebenen Verfahren zur Verfügung gestellt. Mit der Lieferung der Daten durch den Gutachter ist Ende des Jahres 2010 zu rechnen. Im Übrigen siehe Drs. 19/6165.

Die Daten zur Wertermittlung des Strom- und des Fernwärmenetzes stehen noch nicht zur Verfügung. Ein Zeitpunkt ist noch nicht bekannt.

- c. *Wenn ja, wie lauten sie im Einzelnen?*

Entfällt.

- d. *Besteht ein Rechtsanspruch auf Herausgabe dieser Informationen?*

Aus Sicht der zuständigen Behörde: Ja.

- e. *Wenn ja, in welcher Form und wann wird er umgesetzt beziehungsweise kann er von den Anspruchsinhabern umgesetzt werden?*

Zum Gasnetz siehe Antwort zu 3. b.

Zum Strom- und Fernwärmenetz wird die Durchsetzung des Anspruchs auf Auskunft geprüft. Die Einforderung der Daten vom Netzbetreiber Vattenfall ist erfolgt.

- f. *Wenn nein, warum nicht und wem werden die Daten gleichwohl bekannt gegeben?*

Entfällt.

4. *Mit Vattenfall fanden erste Gespräche zur Endschaftsregelung des Konzessionsvertrages Strom und Fernwärme statt.*

- a. *Wann hat wer diese Gespräche geführt?*

Die Gespräche wurden zwischen Juni und Dezember 2009 zwischen Vertretern von Vattenfall und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt geführt.

- b. *Welchen Inhalt hatten die Gespräche und zu welchem Ergebnis führten sie bis heute?*

Die Gespräche behandelten sämtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Endschaftsregelung des Konzessionsvertrags. Im Ergebnis wurde ein Dissens zwischen der beteiligten Behörde und Vattenfall festgestellt. Vattenfall bestreitet die Wirksamkeit der Endschaftsregelung und verweigert die Herausgabe angeforderter Daten. Die unterschiedlichen Auffassungen beider Vertragspartner bestehen fort.

- c. *Warum, wie und von wem soll geklärt werden, welchen Beitrag zur CO₂-Einsparung ordnungsrechtliche Instrumentarien zur Regelung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung leisten können?*

Im Gegensatz zu den Strom- und Gasnetzen gibt es keinen gesetzlichen Rahmen, der externen Wärmeanbietern einen Zugang zu Kunden ermöglicht oder die Netzbetreiber verpflichtet, klimafreundliche Wärme aufzunehmen und zu vergüten. Die zuständige Behörde prüft, ob die Fernwärmenetzbetreiber durch Hamburger Landesrecht verpflichtet werden können, ihre Fernwärme sukzessive im Hinblick auf die spezifischen CO₂-Werte zu verbessern, sowie klimafreundliche Wärme Dritter in ihr Netz aufzunehmen und zu vergüten oder eine Durchleitung an Kunden zu ermöglichen.

- d. *Welche ordnungsrechtlichen Instrumentarien sind gemeint?*

Landesgesetze und/oder -verordnungen.

5. *Fernwärme und Strom sind in einem Konzessionsvertrag geregelt.*

- a. *Welcher rechtliche Rahmen besteht für die Übernahme des Fernwärmenetzes und wie beurteilt der Senat die Möglichkeiten und Chancen, in diesem Rahmen eine Übernahme des Netzes durchsetzen zu können?*

Aufgrund der im Konzessionsvertrag über das Strom- und Fernwärmenetz in § 10 geregelten Rechte und Pflichten wird im Falle der Nichtfortsetzung des Vertrags die Möglichkeit eröffnet, das Fernwärmenetz und die für die Versorgung des Stadtgebiets mit Fernwärme betriebenen Erzeugungsanlagen (einschließlich der in Kraft-Wärme-Kopplung) gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu erwerben.

- b. *Liegt – ähnlich wie für die Übernahme von Strom- und Gasnetzen – hinsichtlich der Übernahme von Fernwärmenetzen inzwischen Rechtssprechung vor und wenn ja: Welche (bitte Gericht, Aktenzei-*

chen, Entscheidungsdatum und gegebenenfalls Publikationsmedium angeben)?

Nein.

6. *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde aus welchen Gründen die Chancen der Durchsetzung einer Netzübernahme bei Gas und Strom aufgrund welcher gegebenen Rechtslage?*

Die Konzessionsverträge eröffnen aufgrund der darin geregelten Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit zur Übernahme der Netze, sofern der jeweilige Vertrag nicht mit dem bisherigen Vertragspartner fortgesetzt wird. Darüber hinaus sieht das Energiewirtschaftsgesetz in § 46 eine Überlassungspflicht des bisherigen Netzbetreibers an einen zukünftigen Netzbetreiber vor.

7. *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde aus welchen Gründen die Chancen, dass die Stadt mit Auslaufen des Konzessionsvertrages auch das Fernwärmenetz in kommunale Hand überführen kann?*

Siehe Antwort zu 5. a.

8. *Welche Bedeutung hat die Auskoppelung der Fernwärme für den Betrieb des Kraftwerkes Moorburg? Kann das KKW Moorburg auch ohne Fernwärmeauskoppelung rentabel betrieben werden?*

Bei Auskoppelung von Fernwärme aus dem Kraftwerk Moorburg steigt der Brennstoffnutzungsgrad des Kraftwerks an, während der elektrische Wirkungsgrad sinkt. Über die Rentabilität des Kraftwerks Moorburg liegen der Genehmigungsbehörde keine abschließenden Erkenntnisse vor. Diese Bewertung obliegt dem Investor beziehungsweise Anlagenbetreiber.

- a. *Der Staatsrat der Umweltbehörde hat im Zuge der Auseinandersetzung um die Fernwärmetrasse angekündigt, mit Vattenfall über Alternativen zur Fernwärmeversorgung durch das Kraftwerk Moorburg zu sprechen. Welche Zielsetzung verfolgte der Staatsrat mit der Gesprächsabsicht?*

Siehe Drs. 19/5650 und Drs. 19/5419.

- b. *Entspricht diese Zielsetzung der des Senats?*

Ja, die Erarbeitung eines Wärmeversorgungskonzepts für Hamburg ist im Rahmen der Drs. 19/4906 von Senat und Bürgerschaft beschlossen.

- c. *Hat das Gespräch inzwischen stattgefunden?*
aa. *Wenn nein, warum nicht?*
bb. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Siehe Drs. 19/5650 und Drs. 19/5419.

9. *Vattenfall hat unterdessen den Bau eines 5 MW Biomassekraftwerkes am Einspeiseort für die Fernwärme aus Moorburg beantragt und begonnen.*
a. *Welchen Sinn macht aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde der Bau des Biomasseheizkraftwerkes, wenn aus Moorburg etwa 300 MW Fernwärme eingespeist werden?*

Der Senat äußert sich nicht zu unternehmerischen Entscheidungen Dritter.

- b. *Für welche Abnehmer wird das Kraftwerk Haferweg Fernwärme bereithalten?*

Vattenfall hat erklärt, dass die erzeugte Wärme insbesondere an umweltbewusste Kunden geliefert werden soll, die sich für eine Wärmeversorgung aus erneuerbarer Energie entscheiden.

- c. *Mit welcher Temperatur und in welchem Aggregatzustand kommt die Fernwärme aus Moorburg am Haferweg an? Wie passt dazu Fernwärme aus dem Kraftwerk Haferweg?*

Das Fernwärmenetz wird mit Heißwasser (Aggregatzustand flüssig) betrieben. Die Fahrweise des Fernwärmenetzes richtet sich nach den jahreszeitlich schwankenden Bedürfnissen der Wärmekunden. Das bei den Kunden ankommende heiße Wasser hat im gesamten Hamburger Fernwärmenetz nahezu die gleichen physikalischen Eigenschaften (Druck, Temperatur und Aggregatzustand). Die Temperatur des Vorlaufes richtet sich nach der Außentemperatur, um die Wärmelieferung an die Kunden je nach Jahreszeiten anzupassen. Sie gleitet somit das Jahr über zwischen circa 90 Grad Celsius im Sommer und circa 136 Grad Celsius im Winter. Alle in das Fernwärmenetz einspeisenden Erzeugungsanlagen halten sich an die vorgegebenen Werte, damit Wärme für die Kunden sicher geliefert werden kann.

10. *Im Koalitionsvertrag haben CDU und GAL vereinbart, den Betrieb des Fernwärmenetzes inklusive der Schaffung grundlastfähiger Kraftwerkskapazitäten in der Region Hamburg europaweit, transparent und diskriminierungsfrei auszuschreiben.*

- a. *Wie vereinbart sich diese Absicht mit der Übernahme der Netze einschließlich des Fernwärmenetzes?*

Die Entscheidung zu einer Netzübernahme durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder eines ihrer Unternehmen kann das Ergebnis einer entsprechenden Ausschreibung sein. Darüber hinaus kann auch die Netzbewirtschaftung unabhängig vom Netzeigentum Gegenstand einer Ausschreibung sein.

- b. *Welche Anforderungen stellt der Senat angesichts wachsender Mengen von Erneuerbaren Energien im Netz an grundlastfähige Kraftwerkskapazitäten?*

Der langfristig vorgesehene Zubau an Kraftwerksleistung auf Basis erneuerbarer Energien stellt die bisherige Konzeption der Grundlastkraftwerke mit hohen Vollbenutzungsstunden infrage. Grundlastfähige Kraftwerke müssen zukünftig in der Lage sein, schnell und flexibel auf wechselnde Lastanforderungen im Netz zu reagieren.

- c. *Werden bei einer möglichen Übernahme des Fernwärmenetzes durch die Stadt auch die Kundenverhältnisse auf die Stadt übergehen und wenn ja: Aus welchen Gründen?*

Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

- d. *Nach welchem Verfahren wird der Wert des Fernwärmenetzes bei einer möglichen Übernahme durch die Stadt ermittelt? Gibt es Beispiele für einen solchen Vorgang?*

Wenn ja: Welche?

Die Wertermittlung erfolgt durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden sachverständigen Wirtschaftsprüfer nach den anerkannten Regeln der Wertermittlung für die Versorgungswirtschaft. Beispiele zur Wertermittlung eines Fernwärmenetzes sind nicht bekannt.

- e. *Kann aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde die Kaufering-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) beim Kauf einer Fernwärmeleitung angewandt werden?*

Die sogenannte Kaufering-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betrifft nicht den Kauf einer Fernwärmeleitung.

- f. *Inwieweit wird aus welchen Gründen die Ausschreibung des Fernwärmenetzes durch die Fertigstellung des Fernwärme erzeugenden Kraftwerks Moorburg beeinflusst?*

- g. *Hat Vattenfall einen Anspruch auf die Abnahme der Fernwärme aus Moorburg?*

Der Prüfprozess ist noch nicht abgeschlossen.

- h. *Kann das KKW Moorburg auch ohne Fernwärme geführt werden?*

Ja.

- i. *Welche Auswirkung hat der Verzicht auf die Fernwärmeauskopplung auf Menge und Temperatur des in die Elbe zurückfließenden Kühlwassers?*

Keine, da in der erteilten Wasserrechtlichen Erlaubnis die durch die Kühlwassereinleitung bedingte zulässige Aufwärmspanne für das Gewässer im Sommer auf 6 Kelvin und im Winter auf 7,5 Kelvin jeweils unabhängig von der Betriebsweise begrenzt ist.

11. *Der Senat hat seinen Beschluss vom 9. Dezember 2008 bekräftigt, die Chancen und Risiken einer Rekommunalisierung zu ermitteln und zu bewerten und dazu die notwendigen Informationen von den jeweiligen Vertragspartnern der bestehenden Wegerechtsverträge (frühere Konzessionsverträge) zu beschaffen. Die Ermittlungen dauern nun über ein Jahr an.*

- a. *Zu welchen Ergebnissen ist der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde insoweit inzwischen gekommen?*

Der Prüfprozess ist noch nicht abgeschlossen.

- b. *Wie lange will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde noch ermitteln, bewerten und/oder Informationsbeschaffung betreiben?*

Siehe Antwort zu II. 1. e.

- c. *Liegen die erforderlichen Informationen inzwischen vor?*

Nein.

- aa. *Wenn ja, sind sie ausreichend, um eine Entscheidung über die Frage der Rekommunalisierung zu treffen?*

Entfällt.

- bb. *Wenn nein, warum liegen die Informationen nicht vor?*

Die Daten wurden von den Vertragspartnern bisher nicht zur Verfügung gestellt.

- d. *Wie gedenkt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, an die Informationen zu gelangen?*

Siehe Antwort zu II. 3. e.

- e. *Welchen Zeitplan verfolgt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde insoweit?*

12. *Wann wird der Senat über die Übernahme der Netze für Strom, Gas und Fernwärme und die damit verbundenen Schritte entscheiden?*

Siehe Antwort zu II. 1. e.

Stand 10.06.2010								
Bereich	Projektname	Wärmeleistung [kW]	Wärmeproduktion [MWh/a]	Stromleistung [kW]	Stromproduktion [MWh/a]	CO ₂ -Einsparung [t/a]	Baubeginn	Inbetriebnahme
Photovoltaik	PV Georgswerder	0	0	500	425	210	2009	2009
	10-MW-Projekt	0	0	10.000	8.500	4.200	2010	2010
Wind	Obergeorgswerder Deich	0	0	1.500	2.500	1.250	existiert	1999
	Dradenau HE	0	0	2.500	6.200	3.100	2010	2010
	Georgswerder	0	0	3.300	8.200	4.100	2010	2011
Contracting KWK	HW Zentrale	2.000	2.100	80	205	1.000	2010	2010
	Eidelstedter Weg 68	5.000	10.000	230	1.200	5.000	2010	2010
	Reinstorfweg 4	1.900	1.300	50	260	650	2010	2010
	IBA-Energieverbund	2.600	4.000	550	2.000	2.000	2010	2011
Summe		11.500	17.400	18.710	29.490	21.510		

in Betrieb